

Satzung

Förderverein Ulrich-von-Dürrmenz-Schule e.V.

Mühlacker

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Förderverein der Ulrich-von-Dürrmenz-Schule e.V." (eingetragener Verein)

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn unter der Nummer VR 676 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der inner- und außerschulischen Bildung und Erziehung für SchülerInnen der Ulrich-von-Dürrmenz-Schule.
- 2) Wesentlich wird der Vereinszweck verwirklicht durch:
 - Beihilfe und Stärkung schwacher und auch starker SchülerInnen
 - Soziales Engagement der SchülerInnen zur Förderung der Sozialkompetenz
 - Ideelle und Finanzielle Unterstützung der Schule
 - (- Aufbau von pragmatischen Beziehungen zu den Unternehmen der Region / Mitwirkung Im Schulbetrieb.)
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 68 AO).

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Eine Ablehnung der Aufnahme ist möglich und bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Abschluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
 - Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung geregelt. Hiervon abweichende Jahresbeiträge kann im Einzelfall der erweiterte Vorstand beschließen.
- 2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden, Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und die Bearbeitung von Projekten aufgebracht werden.
- 3) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Versanddatum und Versammlungstermin.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die

- ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - Anträge entgegen zunehmen
 - Anregungen zu erteilen
 - Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gem. § 13 Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart
- 2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 9) widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 8) und
 - b) bis zu 3 Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes können weitere Personen soweit sie benötigt werden mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- 3) Der Vorstand führt den Haushaltsplan und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, in Absprache mit dem erweiterten Vorstand durch.
- 4) Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 5) Zur Vorstandsitzung ist immer der erweiterte Vorstand einzuberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des erweiterten Vorstandes vertreten ist. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Ein Mitglied des erweiterten Vorstands kann nur aus aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Beisitzers kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Beisitzer berufen.
- 9) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch im Wege elektronischer Datenübertragung gefasst werden. In diesem Fall beschließt der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder.
- 10) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart. Er ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bestätigen
 - b) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
 - c) Zahlungen bis 500,- Euro selbständig zu tätigen. Darüber hinaus bedarf es der weiteren Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
- 2) Der Kassenwart fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, kurzfristig angesetzte Kassenprüfungen vorzunehmen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- Sonstige Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker mit der Auflage, die Gelder ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung der Ulrich-von-Dürrmenz-Schule Mühlacker, zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.06.2011 beschlossen.

Mühlacker, 06.06.2011

1. Vorsitzende 2. Vorsitzende Kassenwart

Nachtrag zur Info:

Die Satzungsänderung, sowie Eintragung der Vorstandschaft, erfolgte am 28.10.2011 ins Vereinsregister Maulbronn.

Die Ämter wurden wie folgt am 06.06.11 neu besetzt:

1. Vorsitzende 2. Vorsitzende Kassenwart
Ariane Mahler Birgit Siegerist Christiane Sauter-Pflomm